

Benesch WP- u. StB KG

Mag. Gernot Benesch

Wirtschaftsprüfer, Steuer- und
Unternehmensberater

A- 3500 Krems/Donau, Alauntalstraße 17

Tel: 02732 / 82 868, Fax: DW 79

e-mail: kanzlei@benesch-wt.at



Benesch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs KG
Mag. Gernot Benesch



Neue Bestimmungen für die Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Umsatzsteuer

Neue Leistungsordregelungen für Dienstleistungen ab 1.1.2010

Ab 2010 erfolgt bei grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen eine Besteuerung am Ort des Verbrauches der Leistung. Für einige Leistungsordregelungen ist allerdings ein zeitverzögertes Inkrafttreten vorgesehen.

Bisher war es zur Bestimmung des Leistungsortes – ausgenommen bei den so genannten „Katalogleistungen“ – unerheblich, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder Nicht-Unternehmer war. Nach den neuen Leistungsordregelungen kommt dieser Abgrenzung jedoch große Bedeutung zu. Der Begriff des „Unternehmers“ für die Leistungsordbestimmung bei Dienstleistungen ist aber nicht ganz deckungsgleich mit dem allgemeinen, für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Unternehmerbegriff. Für die Leistungsordbestimmung von Dienstleistungen gilt ein Unternehmer nämlich auch mit seinen zur Ausführung nicht

steuerbarer Umsätze bezogenen Leistungen als Unternehmer. Zudem gilt eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID-Nummer als Unternehmer. Leistungsempfänger, die hier nicht eingereicht werden können, gelten als Private oder Nicht-Unternehmer.

B2B und B2C

Erbringt ein Unternehmer Dienstleistungen an einen Empfänger, der Unternehmer ist, liegt ein so genanntes „B2B“ („Business-to-Business“) vor. Für die Leistungsordbestimmung gilt die Generalklausel „Empfängerortprinzip“. Die Rechnungsausstellung oder die Abfuhr der Umsatzsteuer hat nach den gesetzlichen Regelungen jenes Mitgliedstaates zu erfolgen, in dem der Empfänger ansässig ist. Ist der Leistungsempfänger Privater, spricht man von einem „B2C“ („Business-to-Consumer“). Es gilt die Generalklausel „Herkunftslandprinzip“ und das Geschäft ▶

Editorial

Wenn sich die Wirtschaftskrise auch auf Ihre Einnahmen ausgewirkt hat, so sollten Sie zumindest daran denken, dem Staat nicht mehr Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer abzuliefern als notwendig. Vorauszahlungen auf Steuern, die Sie gar nicht bezahlen werden müssen, schmälern letztendlich nur Ihre Liquidität.

Mit dem 1.1.2010 treten die Änderungen zur Umsatzsteuer, die gerne auch „Mehrwertsteuer“ genannt wird, in Kraft. Neu geregelt wird der Ort der Erbringung der Dienstleistung, neue Meldepflichten werden festgesetzt und das Vorsteuererstattungsverfahren kann elektronisch abgewickelt werden.

Wir informieren Sie zunächst einmal über die neuen Leistungsordregelungen für Dienstleistungen. Hausverlosungen sind eine Zeit lang sehr populär gewesen. Nicht zuletzt der unklaren Rechtslage wegen ist das Interesse daran zunächst zurückgegangen. Nun gibt es aber Stellungnahmen der zuständigen Behörden.

Passend zu den neuen Bestimmungen bei der Umsatzsteuer ab 2010 wird die Finanz in nächster Zeit verstärkt kontrollieren, ob alle Unternehmer, die von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind, auch tatsächlich ihre Umsatzsteuerschuld ans Finanzamt abführen und ihre Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Wenn Sie die Umsatzsteuer „vernachlässigt“ haben, so sollten Sie uns rasch kontaktieren. Wir helfen Ihnen, Ihre Steuerversäumnisse mit den geringstmöglichen Konsequenzen nachzuholen.

- ist nach den umsatzsteuerlichen Bestimmungen jenes Mitgliedstaates abzuwickeln, in dem der Leistungserbringer sein Unternehmen betreibt.

Abweichend von diesen Generalklauseln sieht das Umsatzsteuergesetz zahlreiche Sonderregelungen vor, wie beispielsweise für grundstücksbezogene Leistungen, Vermittlungs- und Beförderungsleistungen, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen oder Vermietung von Beförderungsmitteln, um nur einige zu nennen.

Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über

Die Einführung des Empfängerortprinzips bei „B2B“ würde für den leistenden Unternehmer eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht im Sitzstaat des jeweiligen Empfängers auslösen. Daher wurde für „B2B“ zwingend das „Reverse Charge System“ vorgeschrieben. Das bedeutet, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Österreich hat bereits in der Vergangenheit das Reverse Charge System auf alle Dienstleistungen

ausgeweitet, sodass sich in diesem Bereich keine Änderungen ergeben werden. Neuerungen ergeben sich auch bei der Zusammenfassenden Meldung. Bisher mussten nur Lieferanten ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen in der Zusammenfassenden Meldung melden. Ab 2010 müssen auch Dienstleistungen, die an einen im anderen Mitgliedstaat ansässigen unternehmerischen Empfänger („B2B“) erbracht werden, in die Zusammenfassende Meldung aufgenommen werden.

Ärzte

Der neue Gewinnfreibetrag



Steuerreform 2009: Großes Potenzial für Ärzte

Basispauschalierung

Insbesondere bei Spitalsärzten wird häufig keine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt, sondern der Gewinn mittels Pauschalierung ermittelt. Dabei müssen die Betriebsausgaben nicht einzeln nachgewiesen werden, sondern es wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 12 % des Umsatzes geltend gemacht. Neben diesem pauschalen Betrag können allerdings bestimmte Betriebsausgaben zusätzlich geltend gemacht werden. Dazu zählen etwa Krankenversicherungsbeiträge des Arztes an einen gesetzlichen Sozialversicherungsträger, Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung, Pflichtbeiträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer und (Fremd-)Löhne inklusive Lohnnebenkosten. Das Betriebsausgabepauschale wird allerdings nur bis zu einem Umsatz von € 220.000 berücksichtigt und beträgt daher maximal € 26.400.

Steuerreform 2009

Durch die Steuerreform 2009 kann 2010 zusätzlich zur Betriebsausgabepauschale der Grundfreibetrag in Höhe von maximal € 3.900 geltend gemacht werden. Zusätzlich zur Basispauschalierung ist das Geltendmachen eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages nicht möglich. Liegen die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres über € 220.000, kann die Basispauschalierung nicht geltend gemacht werden. Es muss daher ein Wechsel auf die Einnahmen-Ausgaben Rechnung oder auf Bilanzierung als Gewinnermittlungsart erfolgen. In diesem Fall steht auch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zur Verfügung. Es ist allerdings zu beachten, dass bei einem Wechsel auf eine andere Gewinnermittlungsart eine er-

Mit der Steuerreform 2009 wurde ein neuer Gewinnfreibetrag mit der Veranlagung 2010 eingeführt, der aus einem Grundfreibetrag und einem investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag besteht. Gerade für Ärzte, die bisher freiwillig bilanziert haben, ergeben sich dadurch interessante Möglichkeiten.

Ein Arzt kann seinen Gewinn aus selbständiger Tätigkeit entweder im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, einer Basispauschalierung oder einer Bilanzierung ermitteln.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird der Gewinn durch die Gegenüberstellung der Geld-Einnahmen und der Geld-Ausgaben ermittelt. Ärzte können unabhängig von der Höhe des Umsatzes

von dieser Gewinnermittlungsart Gebrauch machen.

Bis zu einem Gewinn von € 30.000 steht dem Arzt ab 2010 der so genannte Grundfreibetrag zur Verfügung, der 13 % dieses Gewinns – also € 3.900 – ausmacht. Dieser Grundfreibetrag kürzt die Bemessungsgrundlage für den zu versteuernden Gewinn. Übersteigt der Gewinn den Betrag von € 30.000, kann ein so genannter investitionsbedingter Gewinnfreibetrag von 13 % für den übersteigenden Betrag zusätzlich in Abzug gebracht werden, sofern Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter vorliegen. Als begünstigte Wirtschaftsgüter gelten insbesondere medizinische Geräte, Investitionen in Gebäude (Umbau der Ordination) oder auch einfach bestimmte Wertpapiere. In Summe beträgt der Grundfreibetrag plus dem investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag maximal € 100.000.

neute Betriebsausgabenpauschalierung erst nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren wieder zulässig ist.

Bilanzierung

Für Ärzte, die bisher freiwillig bilanziert haben, ergeben sich durch die Steuerreform 2009 bedeutende Veränderungen. Bisher war es möglich, als Bilanzierer die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch zu nehmen, das heißt, ein Betrag von bis zu € 100.000 konnte – sofern er nicht entnommen wurde – mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden. Wurde der so begünstigt besteuerte Betrag innerhalb von 7 Jahren entnommen, kam es zu einer Nachversteuerung.

Diese Bestimmung fällt ab 2010 weg und es wurde für 2009 die Möglichkeit einer freiwilligen begünstigten Nachversteuerung von 10 % geschaffen. Der neue Gewinnfreibetrag steht auch bei bilanzierenden Ärzten uneingeschränkt zur Verfügung, doch ist zu berücksichtigen, dass die Gewinnermittlung durch Bilanzierung mit einem viel höheren administrativen Aufwand verbunden ist als eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder eine Basispauschalierung.

Umsatzsteuerprüfung

Die Finanz wird weiterhin die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer kontrollieren.

Sind Sie bisher Ihrer Verpflichtung, die Umsatzsteuerschuld ans Finanzamt abzuführen und Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) abzugeben, nicht oder nur von Fall zu Fall nachgekommen, so sollten Sie jetzt schnell noch tätig werden. Wenn man nämlich bei Ihnen Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe der UVAs oder der Bezahlung der Umsatzsteuerschuld feststellt, werden Säumnis- (2 %) und Verspätungszuschläge (bis zu 10 %) verhängt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden und Ihnen kann sogar ein Finanzstrafverfahren drohen. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen, Ihre Steuerversäumnisse mit den geringstmöglichen Konsequenzen nachzuholen.

Besteuerung für nicht entnommene Gewinne



©stockexpert

Mit dem Steuerreformgesetz 2009 wurde die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne abgeschafft.

Die Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz kann letztmalig bei der Veranlagung 2009 in Anspruch genommen werden, wobei der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen anstelle des Weiterlaufens der siebenjährigen Beobachtungsfrist das Wahlrecht einräumt, sämtliche vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigte und nach wie vor steuerhängige Gewinne im Wirtschaftsjahr 2009 mit einem (pauschalen) Steuersatz von 10 % nachzuversteuern. Forstwirte, die von der genannten Möglichkeit Gebrauch machen, können aber bereits für die Gewinne des Wirtschaftsjahres 2009 den Halbsatz nicht mehr in Anspruch nehmen.

Nachversteuermöglichkeit

Ob es für einen Forstwirt sinnvoll erscheint, von der 10 %igen Nachversteuermöglichkeit Gebrauch zu machen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Sofern in den nächsten Jahren ein erhöhter Entnahmebedarf gegeben ist oder damit gerechnet wird, dass die laufenden Entnahmen die Gewinne übersteigen werden, dürfte die pauschale Nachversteuerung mit 10 % die günstigere Alternative darstellen. In den übrigen Fällen wird es aber möglich sein, den verbleibenden Beobachtungszeitraum für eine ergebnisorientierte Entnahmepolitik steuerlich zu nutzen.

Auslandsleasing von PKW ohne Vorsteuerabzug

Die neue Dienstleistungsrichtlinie der EU setzt fest, dass beim PKW-Leasing aus dem Ausland kein Vorsteuerabzug zusteht.

Im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedstaaten ist in Österreich der Abzug von Vorsteuern in Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb von einem PKW auch im Unternehmensbereich ausgeschlossen. Österreichische Unternehmer haben daher stets versucht, diese europäische Steuerlücke auszunutzen, um einen Vorsteuerabzug für ihren PKW zu erlangen.

„Leasingtourismus“ bei PKW

Least ein österreichischer Unternehmer etwa in Deutschland einen PKW, ist derzeit deutsches Umsatzsteuerrecht anzuwenden, das keine Beschränkung des Vorsteuerabzuges bei PKW kennt. Um einen „Leasingtourismus“ bei PKW zu vermeiden, sieht das österreichische Umsatzsteuerrecht aber vor, dass für diese Leasingausgaben österreichische Umsatzsteuer anfällt. In Summe heißt das für den österreichischen Unternehmer: „Außer Spesen nichts gewesen!“

Dienstleistungsrichtlinie

Die neue Dienstleistungsrichtlinie der EU auf dem Gebiet der Umsatzsteuer, die in Österreich ab 1.1.2010 umgesetzt wird, sieht vor, dass sonstige Leistungen – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – am Empfängerort zu besteuern sind. Wenn also ein österreichischer Unternehmer in Deutschland einen PKW least, liegt demnach der Leistungsort ab 2010 in Österreich und es ist österreichisches Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Beim Auslandsleasing ist daher nicht mehr deutsches, sondern österreichisches Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Damit ist nun die Regelung, wonach beim PKW-Leasing dem österreichischen Unternehmer kein Vorsteuerabzug zusteht, so gut wie einzementiert.

Hausverlosungen unbedenklich?



©MEY

Rechtsunsicherheit hat viele Österreicher davor abgeschreckt, eine Hausverlosung zu starten. Nun haben sich jedoch die zuständigen Behörden in einer gemeinsamen Stellungnahme dazu geäußert. Mehrere Gesetze haben Einfluss auf die Verlosung einer Liegenschaft:

Glücksspielgesetz

Durch die Hausverlosung darf man nicht zum Unternehmer werden. Es darf pro Person jeweils nur ein einziges Objekt verlost werden. Allein die Absicht, nochmals eine Verlosung durchführen zu wollen, würde der Finanz ausreichen, um einen Verstoß gegen das Glücksspielgesetz zu ahnden. Die Verlosung eines in einem Unternehmen befindlichen Betriebsgrundstückes (etwa Restaurant, Freiseurladen) ist auch bei einer nur einmalig veranstalteten Verlosung nicht zulässig.

Strafrecht

Im Strafgesetzbuch werden verbotene Glücksspiele mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Entscheidend ist hier, ob der Veranstalter sich oder einem anderen durch die Verlosung einen Vermögensvorteil zuwendet. Das ist laut Auffassung des Justizministeriums dann nicht gegeben, wenn der aus der Verlosung erzielte Gesamterlös den Verkehrswert der Liegenschaft nicht übersteigt. Bei Festsetzung der Lospreise und der Anzahl der ausgegebenen Lose sollte man sich somit am Verkehrswert der Liegenschaft (Haus inklusive Grund und Boden) orientieren. Die Einholung eines Verkehrswertgutachtens ist dabei empfehlenswert.

Achtung: Laut Auffassung von Rechtsanwälten hat der Verstoß gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zur Folge, dass zivilrechtlich ein teilnichtiges Rechtsgeschäft vorliegt. Alle Mitspieler dürfen den gezahlten Lospreis zurückverlangen, der Veranstalter muss aber dennoch dem Gewinner das Haus herausgeben!

Steuern

Jedenfalls werden bei Beginn der Verlosung die „Gewinngebühren“ in Höhe von 12 % anfallen. Sie bemessen sich von der Anzahl der aufgelegten Lose multipliziert mit den Lospreisen und sind bis zum 20. des Folgemonats nach Verkauf des ersten Loses ans Finanzamt zu entrichten. Zusätzlich fällt Grunderwerbsteuer von 3,5 %, bemessen vom Erlös aus der Gesamtheit der verkauften Lose, zumindest aber vom dreifachen Einheitswert, an. Einkommensteuer ist für die Verlosung der Liegenschaft nicht zu bezahlen. Ausgenommen sind lediglich jene Häuser, bei denen der Zeitraum zwischen Ankauf und Verlosung weniger als 10 Jahre beträgt. Es sei denn, das Haus wurde zumindest zwei Jahre lang als Hauptwohnsitz genützt. Will der „Gewinner“ der Verlosung das Haus innerhalb von 10 Jahren wieder veräußern, so muss er beachten, dass er die Differenz aus Verkaufspreis und dem von ihm bezahlten Lospreis versteuern muss. Aber auch er ist befreit, wenn er das gewonnene Haus für zwei Jahre als Hauptwohnsitz genutzt hat.

Achtung: Die abschließende Beurteilung obliegt den Organen der Gerichtsbarkeit, für die die Rechtsansicht der Bundesministerien nicht bindend ist. Zudem möchten wir Ihnen unbedingt empfehlen, vor Beginn der Verlosung genau zu prüfen, ob der notwendige Interessentenkreis für Ihr Objekt vorhanden ist. Sobald Sie mit der Verlosung beginnen, müssen Sie unweigerlich die 12 %ige Gebühr ans Finanzamt abliefern. Außerhalb der Bundesministerien wird aber auch die Meinung vertreten, dass bei Hausverlosungen keine Gebührenpflicht bestünde und bei der Grunderwerbsteuer stets der dreifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage sein müsste. Für eine umfassende Beratung wenden Sie sich bitte an uns!

Stufe-2-Abfrage der UID-Nummer

Als leistender Unternehmer muss man überprüfen, ob die UID-Nummer des Geschäftspartners gültig ist.

Das qualifizierte Bestätigungsverfahren (Stufe 2) überprüft nicht nur die Gültigkeit einer UID-Nummer (einfaches Stufe-1-Bestätigungsverfahren), sondern setzt diese auch in Verbindung zu einem konkreten Unternehmen. Die Stufe-2-Abfrage sollte insbesondere bei Neukunden oder bei Zweifel an der Richtigkeit der UID-Nummer vorgenommen werden. Nunmehr ist eine solche Abfrage auch über FinanzOnline möglich. Die Bestätigung der Stufe-2-Abfrage sollte jedenfalls ausgedruckt werden, um einen entsprechenden Nachweis bei einer Prüfung des Finanzamtes zu haben.

Achtung: Derzeit ist die Überprüfung der UID-Nummer nur für grenzüberschreitende EU-Sachverhalte vorgesehen. Die Finanz überlegt aber, diese Pflicht auch auf rein innerstaatliche Vorgänge auszudehnen.

Anpassung der Vorauszahlungen für 2009/2010

Falls Sie im Jahr 2009/2010 aufgrund der wirtschaftlichen Situation oder aufgrund der Steuerreform mit weniger Gewinn oder Steuern als in Vorjahren rechnen, ist es an der Zeit, die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen sowie die Sozialversicherungszahlungen herabsetzen zu lassen. Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Berater. Gemeinsam können wir auf Grundlage Ihrer Planungsrechnung für 2009/2010 die erwartete Steuerbelastung errechnen. Sollten die laufenden Vorauszahlungen zu hoch sein, stellen wir beim Finanzamt und der Sozialversicherungsanstalt unter Zugrundelegung Ihrer Planungsrechnung entsprechende Herabsetzungsanträge, um Ihre Liquiditätssituation ein wenig zu entspannen.